



Merkblatt für die Eintragung in die Handwerksrolle - zulassungspflichtige Handwerke -

Die selbständige Ausübung eines **zulassungspflichtigen** Handwerks oder wesentlicher Tätigkeiten eines Handwerks im Rahmen eines handwerklichen Voll- oder Nebenbetriebes ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften (KG, OHG) und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts gestattet (§ 1 HwO).

In die Handwerksrolle wird für **ein zulassungspflichtiges Handwerk** eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden **zulassungspflichtigen** Handwerk oder in einem diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die handwerksrechtlichen Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 a HwO (z. B. Meisterprüfung) erfüllt.

Bei Vorliegen einer anerkennungsfähigen, gleichwertigen Prüfung (z. B. Dipl.-Ing., Industriemeister, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen) wird eingetragen, wenn der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung dem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht.

Bei Meistern der ehemaligen volkseigenen Industrie ist die dreijährige Berufspraxis nach 1981 nachzuweisen (§ 1 VE-VO vom 06.12.1991). Fachschulingenieure ohne Diplom müssen, bevor sie anerkennungsfähig sind, die Nachdiplomierung bei dem zuständigen Kultusminister des Landes beantragen, in dem sich die Ingenieurschule befindet. Im Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Brunnenstr. 188 -190, 10119 Berlin, zuständig. Berufliche Unterlagen und Qualifikationsnachweise sind im Original bzw. in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Als Inhaber eines zulassungspflichtigen Handwerks wird ferner eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft eingetragen, wenn der angestellte Betriebsleiter die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Dieser muss alle vorkommenden Handwerkstätigkeiten ständig fachlich - technisch betreuen und mit angemessener Arbeitszeit und entsprechendem Entgelt beschäftigt werden. Der handwerkliche Vollbetrieb verlangt eine Festanstellung des fachtechnischen Betriebsleiters mit 40 Stunden pro Woche. Für Neben- und zusammengesetzte Betriebe bis zu 50 % Handwerk vom Gesamtumsatz wird eine mindestens 20-stündige Einsatzbereitschaft pro Woche verlangt (siehe Merkblatt Betriebsleiter).

Darüber hinaus wird, wer ein Handwerk nach § 1 HwO betreibt, mit einem anderen, damit wirtschaftlich im Zusammenhang stehenden Gewerbe der Anlage A in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter für dieses Gewerbe die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

In Ausnahmefällen kann eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt werden. Bei der Beurteilung, ob ein Ausnahmegrund vorliegt, haben alle Umstände außer Betracht zu bleiben, die der Antragsteller sich selbst zuzuschreiben hat (§ 8 HwO). Wird ein Ausnahmefall anerkannt, muss der Antragsteller - sofern es sich als notwendig erweist - in einer fachlichen Überprüfung unabhängig von einer noch evtl. nachzuholenden Meisterprüfung nachweisen, dass er die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann und die notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeintheoretischen Kenntnisse besitzt. Er muss sich bereit erklären, die bei der Überprüfung entstehenden Kosten zu tragen. Ferner kann, wer ein Handwerk nach § 1 HwO betreibt, eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe (§ 7a HwO) beantragen und nach Erhalt derselben die hier bestehende Eintragung erweitern lassen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist sowohl eine fachliche als auch theoretische Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten möglich.

Altgesellenregelung: Die Altgesellenregelung erlaubt es Gesellen, sich unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Handwerk selbständig zu machen, sofern sie in ihrem zulassungspflichtigen Handwerk - nach bestandener Gesellenprüfung - eine Tätigkeit von insgesamt 6 Jahren ausgeübt haben, davon 4 Jahre in leitender Stellung (gilt nicht für folgende Handwerke: Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker).

Eine leitende Stellung wird dann angenommen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche handwerkliche und betriebswirtschaftliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann z. B. durch qualifizierte Arbeitszeugnisse und Stellenbeschreibungen erbracht werden. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen, für das der Geselle die Ausübungsberechtigung beantragt hat. Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse müssen ebenfalls durch berufliche Unterlagen nachgewiesen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, müssen die erforderlichen Kenntnisse auf sonstige Weise nachgewiesen werden, etwa durch die Teilnahme an speziellen Lehrgängen.

Weitere Grundlagen für eine Eintragung in die Handwerksrolle können die Hinterbliebenen- sowie Übergangsbestimmungen sein. Ferner gibt es Bestimmungen für Vertriebene und Flüchtlinge (BVFG; §§ 71 und 92) und für Angehörige aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWG/EWR-HwV).

Die selbständige Ausübung eines Handwerks als stehendes Gewerbe ohne Eintragung in der Handwerksrolle ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro nach der Handwerksordnung und bis zu 100.000,00 Euro nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit geahndet werden kann. Darüber hinaus kann die Untersagung einer unberechtigten Gewerbetätigkeit ausgesprochen werden (§ 16 Abs. 3 HwO).